

das im angenommenen Rechtscharakter des Lizenzvertrages eingeschlossene Rückforderungsrecht des Gebers theoretisch begründbar werden läßt. Die Verbindung der neuen tatsächlichen Erscheinungen zu der an der Patentlizenz ausgebildeten Rechtsform scheint im Recht hergestellt. Der alte Lizenzbegriff wäre so gerechtfertigt.⁶²

Tatsächlich aber hat die Patentlizenz als Modell der allgemeinen Rechtsform „Lizenzvertrag“ ihre Rolle ausgespielt. Der an ihr entwickelte Lizenzbegriff erfaßt den ökonomischen Sachverhalt der überwiegenden Zahl von Lizenzgeschäften nicht mehr. Das Festhalten an ihm und an der Patentlizenz als Prototyp der Lizenz führt zu Verkrampfungen und Fehlorientierungen der Praxis, widerspricht ihren Bedürfnissen und geht am gegenwärtigen Entwicklungsprozeß vorbei.

Will man die Lizenz als spezifische Rechtsform des Ideenhandels zweckmäßig und den praktischen Bedürfnissen entsprechend weiterentwickeln, so ist es unumgänglich, ihre Bindung an das Patent und die Patentlizenz aufzuheben. Es ist eine allgemeine Rechtsform auszubilden, die als Vertragstyp alle möglichen Lizenzarten (darunter die Patentlizenz, die auch künftig ihre spezifische Bedeutung behalten wird) umfaßt.

Das Modell dieser Rechtsform kann nur die gegenwärtig typische Art von Lizenzgeschäften werden, die ich „Fabrikationslizenz“ genannt habe und die von anderen Know-how-Lizenz, Nachbaulizenz u. a. bezeichnet wird. Ohne auf Einzelheiten näher einzugehen, wird man diese Rechtsform als Vertrag charakterisieren müssen, *der die Vermittlung wissenschaftlich-technischer, aber auch betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen zur Nachnutzung und die Befähigung des Nachnutzers zu ihrer produktionswirksamen Beherrschung zum Inhalt hat.*

Ein Verzicht auf die bisher feststellbare verbale Deutung des Lizenzbegriffs ist — ohne Schaden für die Rechtsform — möglich und notwendig.

62 Zum Begriff des know how, dem juristischen Status, der als Know-how bezeichneten Ergebnisse und zum Rechtscharakter des Know-how-Vertrages vgl. im einzelnen W. Linden, „Die Notwendigkeit zur Ausbildung der Fabrikationslizenz . . .“, a. a. O., S. 112 ff.

Die Anwendung in- und ausländischen „*öffentlichen Rechts*“ auf Außenhandelsverträge

Fritz Enderlein *1

I

1. Die Gesetzgebungsaufgaben im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR geben Veranlassung, sich unter anderem einem Gebiet zuzuwenden, das bisher in unserer Literatur vernachlässigt wurde: der Anwendung des in- und ausländischen „*öffentlichen Rechts*“ auf Außenhandelsverträge.

Der Begriff „*öffentliches Recht*“ wird in diesem Beitrag gebraucht, ohne damit die von der sozialistischen Rechtswissenschaft abgelehnte Trennung in „*öffentliches*“ und „*privates*“ Recht wieder einführen zu wollen. Von Lutz wird folgender Ausspruch Lenins